

Satzung der Altersheim-Stiftung in Goslar

Vom 19.05.2009

Präambel

Die Altersheim-Stiftung wurde 1940 durch Zusammenfassung von 12 verschiedenen kleineren Stiftungen und Vermächtnissen gebildet, deren Kapital nicht ausreichte, um den jeweiligen Stiftungszweck zu erfüllen. Zum 01.01.1974 wurde der Nachlass Dr. Wachler in die Stiftung überführt.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Altersheim-Stiftung“
- (2) Sie ist eine von der Stadt Goslar verwaltete unselbständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Goslar.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der Kunst und Kultur.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch Verwendung der Überschüsse für folgende Einrichtungen und Aufgaben:
 - -Unterhaltung und Erhaltung der Stiftsgebäude „Grosses Heiliges Kreuz“, „Kleines Heiliges Kreuz“ und „St. Annenhaus“,
 - -Gewährung freier Unterkunft, Heizung und Beleuchtung in den Stiftsgebäuden an bedürftige oder minderbemittelte alleinstehende alte Frauen und Männer
 - -für die städtischen Sammlungen und für Aufgaben im Bereich von Theater, Konzerten und Musikpflege und
 - -für städtische Einrichtungen der Jugendhilfe und -pflege.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen.
- (5) Personen und Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus bebauten und unbebautem Grundbesitz, Forstflächen, Wertpapieren und Sparguthaben.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter erfüllt.
- (4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden.
- (5) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen , die dazu durch die Zuwendende/ dem Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/ dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 4 Wirtschaftsführung, Aufsicht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden in Haushaltsplan und -rechnung der Stadt Goslar ausgewiesen. Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen nachzuweisen; das Kapitalvermögen ist zinslich zu belegen und in einer Sonderrücklage zu führen.
- (3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel obliegt dem Rat der Stadt Goslar.
- (4) Die Wirtschaftsführung wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der laufenden Prüfungen überwacht. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch die Kommunalprüfungsanstalt des Landes Niedersachsen.

§ 5 Vertretung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberbürgermeister der Stadt Goslar vertreten.

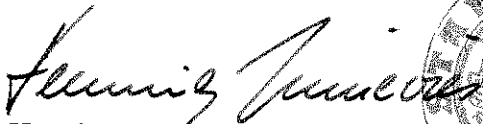
§ 6 Umwandlung des Stiftungszwecks, Aufhebung bzw. Erlöschen der Stiftung

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen beschließt der Rat der Stadt Goslar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Ein derartiger Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Goslar, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Statuten und Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Goslar, 19.05.2009



Henning Binnewies
Oberbürgermeister

